

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde)

- G2 1. "Eiche an der alten Schule in Uthausen" - Stieleiche - Quercus robur (ND-0049 WB)
- G3 2. "Linde an der alten Schule in Uthausen" - Winterlinde - Tilia cordata
- G1 3. "Holländische Linde am alten Gerätehaus in Uthausen" - Tilia europaea) (ND-0048 WB)

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmal

- (1) Die in Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden als **Naturdenkmale (Naturgebilde)** festgesetzt.

Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. "Eiche, an der alten Schule in Uthausen"
2. "Linde an der alten Schule in Uthausen"
3. "Holländische Linde am alten Gerätehaus in Uthausen".

- (2) Die Naturdenkmale und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, ergeben sich aus der Anlage (1 Seite). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Naturdenkmale sind auf zwei topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Uthausen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der in der Anlage aufgeführten charakteristischen Solitärbäume sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung in der Gemeinde Uthausen aus folgenden Gründen:

1. wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum
2. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
3. aus kulturellen Gründen.

§ 4

Verbote

- (1) An den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen, abzubrechen
 - 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf den nicht versiegelten Teilen der Traufflächen zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
 - 2.5 auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen

- 2.6 auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
- 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
- 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
- 2.9 die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 die Naturdenkmale zu fällen.

§ 5

Freistellungen

Der § 4 gilt nicht für,

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang
5. die einmalige Durchführung des Turmfestes in jedem Kalenderjahr.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer und der sonstige Berechtigte sind verpflichtet,

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Naturdenkmale
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen

zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

Beschluss-Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986 für die Geltungsbereiche der Naturdenkmale:

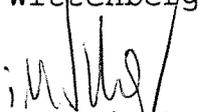
1. "Holländische Linde am Feuerwehrdepot"
2. "Stieleiche am Platz vor dem Gebäude des Rates der Gemeinde"

und

Ratsvorlage vom 11. März 1957, ohne Nr., des Rates des Kreises
Gräfenhainichen für den Geltungsbereich:

"Winterlinde auf dem Platz vor der Grundschule in Uthausen"
(Reg.Nr. 13).

Wittenberg, den 24. März 1999


Dr. Litke

